

gen zu fremden Post- und Telegraphenverwaltungen (Art. 47) vollkommen unerfichtlich, ob und in wie weit den Einzelstaaten die bisherigen internationalen Rechte zustehen sollen. Die Befugniß der kleinen Verbündeten, Gesandte zu empfangen und zu beglaubigen, mag für ungefährlich gelten, ihr Recht des Kriegs und Friedens illusorisch erscheinen, weil ihre Truppen dem Bundesfeldherrn untergeordnet sind und von ihnen nur zu polizeilichen Zwecken benutzt werden dürfen (Art. 59 und 62); aber ihr Recht der Verträge bedarf der Beschränkung zur Wahrung des Bundesinteresse (vgl. §§. 8 und 9 der Deutschen Reichsverfassung), und jedenfalls ist es dringend nothwendig zu bestimmen, inwiefern etwa Preußen künftighin als besonderer Staat unabhängig vom Bunde und ohne denselben zu berechtigen oder zu verpflichten Krieg führen und Verträge schließen kann. Der Wunsch, die Souverainitätsneigungen der schwächeren Bundesgenossen in einem sehr empfindlichen Punkte zu schonen, und andererseits jede Diskussion über diesen delikate Frage zu vermeiden, mag die Zurückhaltung des Entwurfs erklären; aber das daraus entstehende Uebel greift weiter und eine Diskussion und bestimmte Regulirung ist deshalb unvermeidlich.

Im Ganzen befriedigender ist die dem Bunde zufallende Fürsorge für die materiellen Interessen geordnet. Der Art. 4 führt dreizehn zum Theil hochwichtige Angelegenheiten dieser Kategorie auf, welche der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Bundes unterliegen sollen. In der Auswahl dieser Gegenstände haben sich schon die vorjährigen Grundzüge eng an die Reichsverfassung von 1849 angeschlossen; wenn jetzt namentlich das Wechsel- und Handelsrecht hinzugekommen ist, so wäre statt dessen nach dem Muster der Reichsverfassung §. 64 die Eröffnung der Aussicht auf eine gemeinsame Gesetzgebung für das ganze Gebiet des materiellen Rechtes erwünscht gewesen, oder wenigstens ein allgemeiner Vorbehalt zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen, wie der §. 63 der Reichsverfassung ihn enthält. Bei der Würdigung der von dem Entwurf auf dem Gebiet der realen Interessen verheißenen Einheit darf man auch nicht vergessen, daß für fast alle diese Angelegenheiten bereits eine Einheit bestand, wenn auch eine schwerfälligere und weniger gesicherte, weil auf kündbaren Verträgen beruhende; gänzlich würde man irren, wenn man den durch den Entwurf in diesen Beziehungen angebahnten Fortschritt nach der fast lächerlichen und für eine Verfassung durchaus unpassenden Ausführlichkeit beurtheilen wollte, mit welcher dieselben dort behandelt sind; den Transport von Düngungsmitteln und den Einpennigtarif, die Quartalextrakte und die Finalabschlüsse in einer Verfassung zu erwähnen, läßt vielmehr auf eine beklagenswerthe Gedankenarmseligkeit oder auf eine absichtliche Zurückdrängung höherer Bestrebungen schließen. Endlich ist zu erwägen, daß die für den Norden beabsichtigte einheitliche Ordnung die bisher mit den süddeutschen Staaten bestehende völkerrechtliche Vereinigung in den wichtigsten Lebensbeziehungen mit Vernichtung bedroht; besonders klar tritt diese gefährliche Folge hervor in der Bestimmung des Art. 30, daß der Bund ein Zoll- und Handelsgebiet, „umgeben von gemeinschaftlicher Zollgränze“, bilden soll; man kann nur hoffen, daß es den am Schluß des Entwurfs